

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1291
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der Linkspartei.PDS
Landtagsdrucksache 4/3177

Neuregelung der Prozesskostenhilfe

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1291 vom 14. Juli 2006:

Der Bundesrat hat in seiner 822. Sitzung beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe bei dem Deutschen Bundestag einzubringen. Dem Entwurf nach sollen die bisherigen Regelungen zur Prozesskostenhilfe dahin gehend geändert werden, dass diese Hilfe auf ein verfassungsrechtlich gebotenes Maß begrenzt wird. Dieser Entwurf wird von verschiedenen Stellen massiv kritisiert, da er den Zugang zum Recht für bestimmte Personengruppen erschweren wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Landesregierung im Bundesrat zu diesem Gesetz positioniert?
2. Wie steht die Landesregierung grundsätzlich zur Prozesskostenhilfe?
3. Wie lässt sich diese Position mit der angedachten Gesetzesänderung vereinbaren?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik an dem Entwurf, dass dann nur noch demjenigen der Rechtsweg offen stehen könnte, der es sich leisten kann?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die geplante Einführung einer „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 50 Euro?
6. Wie viele Personen im Land Brandenburg haben Prozesskostenhilfe beantragt und wie viele haben sie bewilligt bekommen (bitte die Zahlen von 2001 bis 2005 angeben)?

7. Wie viele Mittel sind durch das Land Brandenburg dafür aufgewendet worden (bitte die Zahlen von 2001 bis 2005 angeben)?
8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe?
9. Welche wesentlichen Einsparungen erwartet die Landesregierung von der Neuregelung?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hat sich die Landesregierung im Bundesrat zu diesem Gesetz positioniert?

zu Frage 1:

Das Land Brandenburg hat in der Bundesratssitzung am 19. Mai 2006 der Einbringung des Gesetzentwurfs zur Begrenzung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe (BR- Drs. 250/1/06) im Bundestag zugestimmt.

Frage 2:

Wie steht die Landesregierung grundsätzlich zur Prozesskostenhilfe?

zu Frage 2:

Die Landesregierung sieht in der Prozesskostenhilfe einen elementaren Auftrag zur Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip herleitet. Bedürftigen Parteien wird durch die Prozesskostenhilfe der verfassungsrechtlich garantierte Zugang zu den Gerichten ermöglicht, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Kosten befreit werden oder nur einen Teil dieser Kosten zahlen müssen. Das garantiert die Chancengleichheit der Parteien vor Gericht, weil niemand infolge seiner wirtschaftlichen Situation gezwungen sein soll, auf die Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte zu verzichten.

Frage 3:

Wie lässt sich diese Position mit der angedachten Gesetzesänderung vereinbaren?

zu Frage 3:

Die Kosten eines Prozesses werden im Wesentlichen durch bundesgesetzliche Regelungen bestimmt. Diese Kosten, die auch die Vergütung von beigeordneten Rechtsanwältinnen und -anwälten umfassen, tragen hauptsächlich die Länder. Die in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Ausgaben für Prozesskostenhilfe erfordern ein Handeln des Gesetzgebers. Der Rechtsschutz vor den Gerichten und die Gleichstellung der Parteien werden aber auch in Zukunft gewährleistet sein, auch für die besonders einkommensschwachen Haushalte. Trotz einiger Korrekturen ist es gelungen, die Prozesskostenhilfe als wichtigen Teil des sozialen Sicherungssystems zu bewahren. Die Gewährung einer besonderen staatlichen Leistung erfordert aber auch die Bereitschaft des Leistungsempfängers zur Mitwirkung. Das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum ist und bleibt dabei geschützt.

Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung die Kritik an dem Entwurf, dass dann nur noch demjenigen der Rechtsweg offen stehen könnte, der es sich leisten kann?

zu Frage 4:

Die Kritik an dem Gesetzentwurf berücksichtigt nicht, dass Armut für den Bürger auch in Zukunft kein Grund dafür sein wird, auf die Wahrung seiner Rechte vor Gericht zu verzichten. Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf Prozesskostenhilfe wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht angetastet.

Frage 5:

Wie beurteilt die Landesregierung die geplante Einführung einer „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 50 Euro?

zu Frage 5:

Die Einführung einer „Bearbeitungsgebühr“ ist aus Sicht der Landesregierung notwendig. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen verursacht bei den Gerichten einen erheblichen Aufwand, der im geltenden Recht nicht berücksichtigt ist. Der Aufwand entsteht durch die gebotene Prüfung der Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder -verteidigung, durch die sorgfältige und umfassende Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, die für das Maß seiner Heranziehung zu den Prozesskosten von Bedeutung sind, sowie für die Buchung, Verwaltung und Einziehung von Raten.

Eine Gebühr nach Vorbild der Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde nicht eingeführt. Deswegen trifft die Zahlung dieser Gebühr auch nur denjenigen, dem Prozesskostenhilfe mit Monatsraten von 30 Euro und mehr bewilligt wird oder der verpflichtet wird, aus seinem Vermögen Beträge zu zahlen. In diesen Fällen ist Einkommen des Antragstellers vorhanden, welches er einsetzen muss. Für alle, die bedürftig sind und denen Prozesskostenhilfe ohne oder mit geringeren Raten als 30 Euro bewilligt wird, ist der Aufwand geringer und das Bewilligungsverfahren auch weiterhin gebührenfrei.

Frage 6:

Wie viele Personen im Land Brandenburg haben Prozesskostenhilfe beantragt und wie viele haben sie bewilligt bekommen (bitte die Zahlen von 2001 bis 2005 angeben)?

zu Frage 6:

Im Geschäftsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wurden im Jahr

- 2001 15.753 Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt, davon wurden 14.204 Anträge bewilligt, 1.549 Anträge abgelehnt;
- 2002 16.706 Anträge gestellt, davon wurden 14.909 Anträge bewilligt, 1.797 Anträge abgelehnt;
- 2003 17.873 Anträge gestellt, davon wurden 15.713 Anträge bewilligt, 2.160 Anträge abgelehnt;
- 2004 19.196 Anträge gestellt, davon wurden 16.089 Anträge bewilligt, 3.107 Anträge abgelehnt;
- 2005 19.406 Anträge gestellt, davon wurden 16.146 Anträge bewilligt, 3.260 Anträge abgelehnt.

Bei den Verwaltungsgerichten werden Anträge auf Prozesskostenhilfe statistisch nicht erfasst. Bei dem Obergerverwaltungsgericht für das Land Brandenburg wurden in den Jahren 2001 bis 2005 17 Anträge auf Prozesskostenhilfe registriert. Eine Unterscheidung zwischen gestellten, bewilligten und abgelehnten Anträgen erfolgt nicht. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit werden ebenfalls statistisch nicht erfasst.

Frage 7:

Wie viele Mittel sind durch das Land Brandenburg dafür aufgewendet worden (bitte die Zahlen von 2001 bis 2005 angeben)?

zu Frage 7:

Aufwendungen entstehen dem Land durch Zahlung der Vergütung an beigeordnete Rechtsanwältinnen und -anwälte, Sachverständige sowie Entschädigungen für Zeugen. Hinzu kommt ein nicht bezifferbarer Ausfall an Gebühren, weil von demjenigen, dem Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, keine Gebühren erhoben werden können.

Für die Jahre 2001 bis 2003 ist eine differenzierte Darstellung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe nicht möglich. Die Ausgaben in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wurden in einem Haushaltstitel erfasst, in dem auch andere Ausgaben enthalten sind.

Im Jahr 2001 haben die Ausgaben für Auslagen in Rechtssachen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 39.944.744 Euro betragen.

Im Jahr 2002 haben die Ausgaben für Auslagen in Rechtssachen 42.449.273 Euro betragen.

Im Jahr 2003 haben die Ausgaben für Auslagen in Rechtssachen 45.562.993 Euro betragen.

Im Jahr 2004 haben die Ausgaben für Auslagen in Rechtssachen 47.511.080 Euro betragen, davon wurden 9.655.545 Euro an beigeordnete Rechtsanwältinnen und -anwälte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gezahlt.

Im Jahr 2005 haben die Ausgaben für Auslagen in Rechtssachen in allen Gerichtsbarkeiten 56.437.078 Euro betragen, davon wurden 10.254.796 Euro (+6,2 %) an beigeordnete Rechtsanwältinnen und -anwälte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 46.512 Euro in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und 596 Euro in der Finanzgerichtsbarkeit gezahlt.

Frage 8:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe?

zu Frage 8:

Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse über die missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe, weil diese Feststellung innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt.

Die nachträgliche Aufhebung und Abänderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann außerdem verschiedene Ursachen haben, die nicht statistisch erfasst werden. Durch Verbesserung der Verfahrensvorschriften soll eine einheitliche und zutreffende Erfassung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller sichergestellt werden, damit ein Missbrauch weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Frage 9:

Welche wesentlichen Einsparungen erwartet die Landesregierung von der Neuregelung?

zu Frage 9:

Die Landesregierung sieht in der Gesetzesänderung aufgrund der erhöhten Eigenbeteiligung und Verfahrensoptimierung ein erhebliches Einsparpotenzial. Bundesweit wird mit Einsparungen in Höhe von 95 Millionen Euro gerechnet. Für das Land Brandenburg kann eine Summe nicht beziffert werden, weil die Höhe der Ausgaben - zum Beispiel für beigeordnete Rechtsanwältinnen und -anwälte - von der Anzahl und dem Streitwert der künftigen Klageverfahren abhängig ist.